

BGer 1C 8/2020 vom 13. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_8_2020

FR: TF 1C 8/2020 du 13 janvier 2020

IT: TF 1C 8/2020 del 13 gennaio 2020

Regeste

Verwarnung; Kostenvorschuss | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

A._____ erhob gegen den Entscheid der Rekurskommission für Strassenverkehrssachen des Kantons Thurgau vom 22. August 2019 betreffend Verwarnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau. Dieses forderte ihn mit Verfügung vom 9. Dezember 2019 auf, innert 20 Tagen einen Kostenvorschuss von Fr. 500.-- zu leisten, ansonsten das Gericht auf die Beschwerde nicht eintreten werde.

E. 2

A._____ erhob mit Eingabe vom 1. Januar 2020 "Rekurs" gegen die Kostenvorschussverfügung. Die Rekurskommission für Strassenverkehrssachen überwies die bei ihm eingegangene Eingabe mit Schreiben vom 7. Januar 2020 an das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, welches sie mit Schreiben vom 8. Januar 2020 an das Bundesgericht weiterleitete. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll. Der Beschwerdeführer vermag mit seinen nicht sachbezogenen Ausführungen nicht ansatzweise aufzuzeigen, inwiefern die Aufforderung zur Leistung eines Kostenvorschusses im Sinne von § 79 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau rechts- bzw. verfassungswidrig erfolgt sein sollte. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.